



Finanzwesen

Vorlage: Informationsvorlage
IV/034/2023
AZ:

I. Vorlage

Verwaltungsausschuss am **12.09.2023** öffentlich Vorberatung

II. Tagesordnungspunkt

Kosten- und Leistungsrechnung

III. Anlagen

IV. Beschlussvorschlag

Siehe Darstellung des Sachverhalts

V. Finanzielle Auswirkungen

keine Einnahmen: _____
 Ausgaben: _____

<input type="checkbox"/> Planmäßig	_____	HH-Stelle	_____
<input type="checkbox"/> Überplanmäßig	_____	HH-Stelle	_____
<input type="checkbox"/> Außerplanmäßig	_____	HH-Stelle	_____
<input type="checkbox"/> Deckungsvorschlag	_____	HH-Stelle	_____
<input type="checkbox"/> Verpf.ermächtigung	_____	HH-Stelle	_____

Darstellung des Sachverhaltes

Die Kosten- und Leistungsrechnung (KLAR) war auch im kameralen Haushalt bereits ein Thema. So wurden z.B. die Kosten des Bauhofs immer vollständig auf die jeweiligen Haushaltsstellen, die Leistungen in Empfang genommen haben verteilt. Dies stellte aber die Ausnahme dar und wurde vor allem im Bereich der Kostenrechnenden Einrichtungen (Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Nachrichtenblatt, Hallen etc.) angewandt.

Mit dem neuen kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen ist die Kosten- und Leistungsrechnung eine zentrale Aufgabe der Finanzverwaltung geworden. Dies war sicherlich auch bei den vielen Beratungen in Vorbereitung der Einführung des NHKR ein zentrales Thema. Sie setzt natürlich die Erfassung aller Kostenarten, die Definition der Kostenstellen und dann vor allem der Kostenträger voraus.

Für die KLR gilt, dass sie wirtschaftlich in sich abgeschlossen, vollständig, nachprüfbar und nachvollziehbar ist. Sie muss weiterhin eine formelle und materielle Kontinuität aufweisen. Die Kosten sind verursachergerecht nach Art, Stelle und Träger zu erfassen. Zuletzt gilt, dass die Kosten aus der Buchführung nachprüfbar herzuleiten sind.

Die klassische KLAR besteht aus drei Teilbereichen, der Kostenartenrechnung (Personalkosten, Sachkosten und kalkulatorischen Kosten), der Kostenstellenrechnung (Verwaltung, Brandschutz, Bauhof, Schulen etc.) und der Kostenträgerrechnung, die Ermittlung der Kosten für eine bestimmte Leistung insgesamt oder in einer bestimmten Periode (die Erstellung eines Passes, einer Trauung, einer Bauhofleistung, eines Feuerwehreinsatzes).

Im Weiteren gibt es Prinzipien wie das Verursachungsprinzip, das Durchschnittsprinzip, das Tragfähigkeitsprinzip.

In vielen Bereichen der Aufgaben der Verwaltung wird dies bereits voll umfänglich angewandt, wie z.B. bei der Wasserver- und Abwasserentsorgung. Diese Bereiche sind aber auch in den Eigenbetrieben ausgegliedert.

In den anderen Bereichen des Kernhaushaltes stehen wir hier jedoch noch ganz am Anfang. Insbesondere auch deshalb weil die Finanzverwaltung aus den bekannten Gründen mit dem Tagesgeschäft so beschäftigt war, dass für diese zugegebenermaßen wichtigen und zentralen Aufgabe kein Platz blieb. Mit der neuen Personalausstattung und der Fertigstellung der Vermögenserfassung und -bewertung ist dies nunmehr die nächste zentrale Aufgabe der Finanzverwaltung. Es bleibt dann eine Daueraufgabe. Erste umfassende Ergebnisse können hieraus aber erst im Laufe des Jahres 2024 erwartet werden. In Einzelbereichen wie z.B. des Gebäudemanagements können aber schon früher Aussagen getroffen werden.